

Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie

Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) zur schmerztherapeutischen Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten gem. § 135 Abs. 2 SGB V • Einheitlicher Bewertungsmaßstab (EBM) Stand 01.10.2016 - Präambel zum Kapitel 30.7 Schmerztherapie
Abrechnungsinformation	<ul style="list-style-type: none"> • Gebührenordnungsposition (GOP) 30700 und 30702 EBM • Die Berechnung der GOP 30702 ist auf höchstens 300 Behandlungsfälle je Arzt pro Quartal begrenzt
Fachliche Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung für ein klinisches Fach • Bescheinigung über die Teilnahme an einem von der Ärztekammer anerkannten interdisziplinären Kurs über Schmerztherapie von 80 Stunden Dauer • Bescheinigung über die selbständige Durchführung der geforderten Anzahl an Untersuchungen und Behandlungen - je nach Weiterbildungsinhalten - unter der Anleitung eines Arztes, welcher die Voraussetzungen zur Erlangung der Weiterbildungsbefugnis für die Zusatzweiterbildung „Spezielle Schmerztherapie“ erfüllt (vgl. §4 Abs. 1 QSV) • Zeugnis über eine ganztägige 12-monatige Tätigkeit in einer entsprechend qualifizierten schmerztherapeutischen Einrichtung (vgl. Anlage I zur QSV) • Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme - mind. 8-mal - an einer interdisziplinären Schmerzkonferenz gemäß § 5 Abs. 3 QSV innerhalb von 12 Monaten vor Antragsstellung • Bescheid über die Genehmigung zur Teilnahme an der psychosomatischen Grundversorgung gemäß §5 Abs. 6 der Psychotherapie-Vereinbarung • Erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium vor der Schmerztherapie-Kommission der KVB, wenn die Prüfung bei der Ärztekammer zur Erlangung der

	<p>Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“ länger als 48 Monate zurückliegt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorhalten der festgelegten schmerztherapeutischen Behandlungsverfahren (vgl. § 6 QSV)
Anforderungen an die schmerztherapeutische Versorgung	<ul style="list-style-type: none"> • Umfassende Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten (Erhebung einer standardisierten Anamnese, Aufstellung eines inhaltlich und zeitlich gestuften Therapieplans unter Berücksichtigung des Chronifizierungsstadiums, eingehende Beratung des Patienten und gemeinsame Festlegung der Therapieziele, Einsatz von unter § 6 QSV festgelegten schmerztherapeutischen Behandlungsverfahren) • Frühzeitige Prüfung des multimodalen Therapieeinsatzes • Vorhalten von schmerztherapeutischen Sprechstunden an vier Tagen pro Woche mindestens 4 Stunden • Gewährleistung von ständiger Rufbereitschaft während der Praxiszeiten zur Beratung der Schmerzpatienten • Information an den zuständigen Hausarzt des Patienten über den Behandlungsverlauf zeitnah, mindestens aber halbjährlich • Konsiliarische Beratung mit kooperierenden Ärzten nach § 6 Abs. 2 QSV • Standardisierte Dokumentation von jedem Behandlungsfall (vgl. §7 QSV) • Behandlung von chronisch schmerzkranken Patienten (mit Ausnahme von Malignompatienten) soll nach den Vorgaben dieser Vereinbarung einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten
Räumliche und apparative Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Rollstuhlgeeignete Praxis • Überwachungs- und Liegeplätze • Reanimationseinheit einschließlich Defibrillator • EKG- und Pulsmonitoring an jedem Behandlungsplatz, an dem invasive Verfahren durchgeführt werden
Auflagen zur Aufrechterhaltung der Genehmigung	<ul style="list-style-type: none"> • Fortlaufender jährlicher Nachweis der Teilnahme an 8 interdisziplinären Schmerzkonferenzen • Behandlung von überwiegend chronisch schmerzkranker Patienten in der Praxis • Überprüfung der ärztlichen Dokumentation (12 abgerechnete Fälle) bei Ärzten, die erstmalig eine Neugenehmigung nach der QSV erhalten haben